

Verkaufs- und Lieferbedingungen Wolfgang Drab, Alt Wiener Gusswaren, A-1030 Wien, Rennweg 49

Angebote

Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich und sind samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern, Maßbildern und Beschreibungen Eigentum des Auftragnehmers und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind ohne Aufforderung sofort zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wurde. Die den Angeboten beiliegenden Zeichnungen, Maßskizzen und dergleichen sind unverbindlich. Bei Lagerware bleibt zwischenzeitlicher Abverkauf der angebotenen Liefergegenstände vorbehalten. Anbotspreise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Wenn eine Umsatzsteuer gesetzlich vorgeschrieben ist, so wird diese getrennt in Rechnung gestellt.

Auftragsannahme und Umfang der Lieferungspflicht

Für den Vertrag ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgeblich, insbesondere bedürfen Nebenabreden sowie Zusagen von Vertretern der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Für die Durchführung des Auftrages gelten ausschließlich die vorliegenden Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für den Auftragnehmer nur soweit verbindlich, als dies von ihm schriftlich anerkannt wurde.

Preis und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk oder Lager des Auftragnehmers, ausschließlich Verpackung und Fracht. Änderungen bei Sonderaufträgen in Bezug auf Stückzahl und konstruktive Ausführung sind nach Erstellung der Fertigungsunterlagen nur gegen vollen Ersatz der durch die Änderungen verursachten Kosten möglich. Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen, oder eine dem Auftragnehmer nicht zumutbare Erhöhung der Gestehtungskosten nach sich ziehen, steht es dem Auftragnehmer frei, von den Lieferungen zurückzutreten, falls der Auftraggeber den neuen Preisen oder der Änderung der Bedingungen nicht zustimmt. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: Barzahlung bei Übernahme bzw. laut schriftlichem Angebot oder Faktura. Andere Zahlungsbedingungen werden nur über besondere schriftliche Vereinbarung gewährt. Schecks werden stets unter üblichem Vorbehalt gutgeschrieben. Wechsel können nur über besondere Vereinbarungen zahlungshalber übernommen werden. Jede andere Vereinbarung, insbesondere die Vereinbarung über die Übernahme von Wechseln, gilt ausdrücklich als nicht getroffen. Der Auftragnehmer berechnet die ortsüblichen Diskontzinsen und Spesen, die sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig sind. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen von 15 % p.a. berechnet. Bei Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen oder im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens sind sämtliche eventuell eingeräumte Nachlässe verwirkt und die Brutto-Fakturen-Beträge bzw. Brutto-Preise laut Preisliste zu bezahlen. Die Verzugszinsen-Berechnung erfolgt in diesem Falle von den Brutto-Beträgen ab Fälligkeitsdatum der Faktura. Im Falle der Säumnis verpflichtet sich der Käufer/Auftraggeber die Betriebskosten des Kreditinstitutverbandes von 1870 gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr.141/1996 zu vergüten.

Lieferfrist

Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Sie gelten nur ungefähr. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht einhält, oder wenn durch unvorhergesehene Ereignisse im Werk oder Lager des Auftragnehmers oder bei seinen Zulieferanten die Lieferung verzögert wird. Dauern die Hemmungen länger als ein Monat oder finden Betriebsstilllegungen im Werk des Auftragnehmers oder bei seinen Zulieferanten statt, oder treffen Kriegsfall, Mobilmachungen, Aufruhr oder Besetzungen ein, so ist der Lieferer berechtigt, den Vertrag aufzuheben. Bei Verzögerungen von Teillieferungen kann der Auftraggeber keine Rechte wegen der üblichen Teilmenge geltend machen. Der Liefertermin gilt nur dann als Fixtermin, wenn er ausdrücklich und schriftlich als solcher bezeichnet wird.

Lieferung und Versand

Gefahrenübergang erfolgt mit Absendung der Lieferung. Verladung und Versand der Liefergegenstände erfolgen in allen Fällen auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart sind. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gehen Verladung und Versand der Liefergegenstände auf Rechnung des Auftraggebers. Schadenersatzansprüche für während des Verladens entstandenen Bruch der Ware werden abgelehnt. Im Falle von Abgängen oder Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Auftraggeber, dem empfohlen wird, die sofortige amtliche Tabestandsaufnahme mit Stückzahl und Nettogewicht zu veranlassen.

Rechte des Lieferers auf Rücktritt

Voraussetzung für die Lieferfrist ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Wenn der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftraggebenden Höhe nicht als völlig unbedenklich erscheinen lassen, oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung usw. oder wenn der Auftraggeber Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellte oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, so ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder, soweit eine andere Zahlung als Barzahlung vereinbart wurde, Barzahlung zu verlangen.

Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher, dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehender Forderungen uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Verpfändung und Sicherungsübereignungen durch den Auftraggeber vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber ausdrücklich verpflichtet. Sollte die noch im Eigentum des Auftragnehmers gelieferte Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer innerhalb von drei Tagen zu verständigen und dem Auftragnehmer sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber, darauf hinzuweisen, dass die Ware im Eigentum des Auftragnehmers steht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Auftragnehmer stellt keinen Vertragsrücktritt durch den Auftragnehmer dar. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn sie abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und verrechnet werden, gelten als einheitlicher Auftrag. Bei Zahlungsverzug, sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Käufers (es genügt bereits Zahlungsstockung) ist der Auftragnehmer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Bei allen Warenrücknahmen hat der Auftraggeber die dem Auftragnehmer entstehenden diesbezüglichen Kosten für Transport und Manipulation zu ersetzen.

Reklamationen und Gewährleistung

Reklamationen werden nur schriftlich innerhalb 8 Tagen nach Lieferung anerkannt. Die Gewährleistung bezieht und beschränkt sich auf Folgendes: Für alle gelieferten Geräte und Zubehörteile übernimmt der Auftragnehmer bei Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch Abnehmer eine Gewähr derart, dass er für alle Teile, welche während einer Frist von 24 Monaten ab dem Tag der Lieferung nachweisbar infolge fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, kostenlosen Ersatz leistet bzw. diese Mängel im Werk kostenlos behoben werden. Im letzteren Falle sind die Teile frachtfrei zurückzusenden. Für alle mitgelieferten oder eingebauten fremden Erzeugnisse übernimmt der Auftragnehmer nur die Gewähr, welche die Erzeuger derselben dem Auftragnehmer gegenüber eingehen. Alle durch die Ausbesserung oder Auswechslung entstehenden Frachtspesen und allfällige Reisespesen gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers. Für Gewährleistungsarbeit im Betrieb des Auftraggebers sind dem Auftragnehmer die notwendigen Hilfsarbeiter, Gerüste usw. und Kleinmaterialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Etwaige ausgetauschte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigung, die durch Einwirken dritter Personen, unsachgemäße Montage, Überbeanspruchung, Überspannung, chemische Einflüsse, entstehen. Rechnungen für durch dritte Personen vorweggenommene Instandsetzung werden nicht anerkannt.

Haftung

Die nach dem Produkthaftungsgesetz (BGBl. 99/1988) bestehende Haftung des Auftragnehmers für Personen und Sachschäden, die ein Verbraucher oder Unternehmer erleidet, wird in keiner Weise eingeschränkt. Eine über die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz hinausgehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften trifft den Auftragnehmer nur, insofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In jedem Fall setzt die Haftung des Auftragnehmers voraus, dass der Auftraggeber bzw. seine allfälligen Abnehmer die Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung sowie behördlichen Zulassungsbedingungen einhält.

Rücknahme der Ware

Warensendungen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem zuständigen Verkaufsbüro retourgenommen. Die Retourelieferung ist frachtkostenfrei an unser Lager - W. Drab, Alt Wiener Gusswaren, Fabiganstrasse 14, A-1110 Wien - durchzuführen. Vorausgesetzt, dass Retourware in unserem Haus gelistet und original verpackt ist und der Bezugszeitraum nicht länger als 30 Tage zurückliegt, erfolgt eine Gutschrift unter Abzug der Bearbeitungskosten von 20 % vom verrechneten Nettobetrag, mindestens jedoch EUR 37,00 exkl. MwSt. Unverpackte bzw. beschädigte Waren können nicht gutgeschrieben werden. Dies gilt ebenso für Waren, die sich nicht in unserem Standardlieferprogramm befinden, wie z.B. Leuchtmittel bzw. auch Sonderanfertigungen oder sonderlackierte Waren, oder Waren die wir von anderen Herstellern auf Kundenwunsch bezogen haben. Musterlieferungen Auf Wunsch können Produkte unseres Lieferprogrammes als Muster 4 Wochen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Bei Auslieferung der Muster erfolgt eine Fakturierung zu den vereinbarten Standardkonditionen. Nach Retouregabe der Ware innerhalb von 4 Wochen wird automatisch eine Gutschrift für die Rechnung erstellt. Wird das Muster behalten, gelten nach Ablauf der 4 Wochen die standardmäßig vereinbarten Zahlungskonditionen. Musterlieferungen von Leuchten können nur zurückgenommen werden, wenn sie der Originallieferung entsprechen und keine Spuren einer mechanischen Montage aufweisen. Die Retournierung muss im Originalkarton erfolgen.

Lackierung, Kleinmengenzuschläge

Standardfarben: RAL 6005 moosgrün, RAL 9005 schwarz, RAL 6012 schwarzgrün, alle Farben in seidenmatt. Verbindlich für unsere Farben bei Lackierung oder Pulverbeschichtung der Farbe nach RAL sind ausschließlich die Einzelkarten der Register RAL 840-HR seidenmatt. Preise für Lackierung Farbe nach RAL glänzend Register RAL 841-GL sowie Sonderfarben auf Anfrage. Bei Sonderfarben nach RAL der Register RAL 840-HR seidenmatt verrechnen wir unter einem Bestellwert von EUR 233,34 exkl. MwSt. einen Kleinmengenzuschlag von EUR 25,00 exkl. MwSt.

Schlussbestimmungen

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Rechtsstand, Erfüllungsort, Verbindlichkeit der Verträge, Datenschutz

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Über das Vertragsverhältnis entscheidet österreichisches Recht. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Auftraggeber im übrigen nicht vom Vertrag. Die Rechte des Auftraggebers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach dem Heimatrecht des Auftraggebers entgegenstehen, gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Bestelldaten automatisch unterstützt verarbeitet und gespeichert werden. Der Auftraggeber ist mit der Aufnahme seiner Adressdaten in unsere Kundendatei ausdrücklich einverstanden. Wir schützen die Daten, die Sie übermitteln, und stellen Ihre persönlichen Informationen nicht anderen zur Nutzung zur Verfügung.

Wolfgang Drab, Alt Wiener Gusswaren, Rennweg 49, A- 1030 Wien Wien am: 01.03.2007

Ich bestätige hiermit, ein Exemplar der Verkaufs und Lieferbedingungen erhalten zu haben. Ich habe den Inhalt zur Kenntnis genommen und erkläre mich einverstanden.

Datum: _____

Eigenhändige Unterschrift des Kunden oder firmenmäßige Zeichnung: